



Reglement für die Kontaktstelle nach Art. 59 VIL bei Luftfahrthindernissen

Präambel

Mit der Revision der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt vom 23. November 1994 (SR 748.131.1; VIL), die per 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, wurde die bisherige kantonale Meldestelle für Luftfahrthindernisse in Kontaktstelle umbenannt. Diese nahm in ihrer Funktion bis Ende 2018 die Meldungen über Luftfahrthindernisse entgegen, prüfte sie formell und leitete sie anschliessend dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) weiter. Stattdessen bezeichnen die Kantone gemäss revidiertem Art. 59 VIL nun Kontaktstellen zur Unterstützung des BAZL bei der Erhebung und Prüfung von Daten zu Luftfahrthindernissen. Die formelle - wie auch die inhaltliche - Prüfung von Meldungen über Luftfahrthindernisse obliegt seit 1. Januar 2019 vollumfänglich dem BAZL, wobei die kantonalen Kontaktstellen aber weiterhin eine wichtige Unterstützung darstellen.

Bereits im Jahre 2000 hatte der damalige Vorsteher der Volkswirtschaftsdirektion die Flughafen Zürich AG (FZAG), Abt. Zonenschutz, ermächtigt, als kantonale Meldestelle für Luftfahrthindernisse gemäss damaligem Art. 59 VIL zu fungieren. Mit der Totalrevision der Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes vom 2. Mai 2012 (LS 748.2; VLB) wurde an dieser Ermächtigung festgehalten und neu in § 4 VLB festgeschrieben.

Auch mit der aktuellen Revision der VIL soll an dieser Ermächtigung festgehalten werden, wobei der Kanton gemäss revidiertem Art. 59 VIL die FZAG neu als Kontaktstelle zur Unterstützung des BAZL bei der Erhebung und Prüfung von Daten zu Luftfahrthindernissen bezeichnet. Zur Umschreibung und Klärung der Aufgaben, die sich einerseits aus dem revidierten Art. 59 VIL und andererseits aus der Bezeichnung durch den Kanton als Kontaktstelle ergeben, bedarf es des vorliegenden Reglements.

1. Zweck

Der Regierungsrat bezeichnet gemäss § 4 VLB die Flughafen Zürich AG (FZAG), Abteilung Zonenschutz, als Kontaktstelle nach Art. 59 VIL (nachfolgend: Kontaktstelle).

Zur Beschreibung und Klärung der mit dieser Bezeichnung verbundenen Aufgaben erlässt der Chef des Amtes für Verkehr gestützt auf

- die Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung vom 18. Juli 2007 (LS 172.11; VOG RR), Anhang 3 Ziffer 4.2 Bst. b,



- § 15 der Organisationsverordnung der Volkswirtschaftsdirektion vom 15. April 2010 (LS 172.110.4; OV VD) sowie
- § 1 der Verordnung zum Luftfahrtrecht des Bundes vom 2. Mai 2012 (LS 748.2; VLB), wonach für den Vollzug des Luftfahrtrechts des Bundes das Amt für Verkehr (AFV) zuständig ist,

dieses Reglement.

2. Aufgaben der Kontaktstelle gestützt auf Bundesrecht

2.1

Die Unterstützung des BAZL bei der Erhebung und Prüfung von Daten zu Luftfahrthindernissen gemäss Art. 59 VIL beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben (Aufzählung nicht abschliessend):

- a. Erhebung und Prüfung von Daten inkl. Vollzugs- und Aufsichtshilfe:
Die Kontaktstelle unterstützt das BAZL mit der Erhebung und Prüfung von Daten zu Luftfahrthindernissen einerseits selbständig im Rahmen der vordefinierten Prozesse, andererseits ebenfalls auf direkten Auftrag oder Anfrage des BAZL hin. Die Kontaktstelle hilft dem BAZL beim Vollzug von getroffenen Entscheiden zu Luftfahrthindernissen und bei der Aufsicht, insbesondere bezüglich angeordneter Auflagen.
- b. Bekanntmachung und Vollzug:
Die Kontaktstelle informiert Gemeinden und ihr bekannte, regelmässige Gesuchsteller sowie entsprechende Branchenverbände (insbesondere Transport-, Forst- und Baubranche) über die neuen Bestimmungen und das neue Verfahren betreffend Bewilligungs- bzw. Registrierungspflicht von Luftfahrthindernissen gemäss Art. 58a ff. VIL.
- c. Anlaufstelle für Gemeinden, Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller:
Die Kontaktstelle steht für Fragen von Gemeinden, potentiellen Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern wie Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und Branchenverbänden oder sonstigen Organisationen zu Luftfahrthindernissen zur Verfügung.

2.2

Die Nennung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben durch das BAZL bleibt vorbehalten.

2.3

Den Auftritt gegen aussen, insbesondere bei der Verwendung von Formularen, Merkblättern usw. zur Aufgabenerfüllung gemäss Ziffer 2.1 und Ziffer 2.2, hat die FZAG mit dem BAZL abzusprechen.



2.4

Betreffend die Nutzung des OCS (Obstacle Collection Service) und des OMS (Obstacle Management System) hat die Kontaktstelle einen Zugang im Sinne eines uneingeschränkten Leserechts.

Zusätzlich stellt das BAZL sicher, dass die Kontaktstelle jeweils auf automatisiertem Weg informiert wird, sobald im OCS ein Objekt im Kanton Zürich neu erfasst wird. Über Einzelheiten und Funktionalitäten zu dieser automatisierten Information einigen sich das BAZL und die Kontaktstelle separat.

Für die Meldung von temporären Luftfahrthindernissen, die registrierungspflichtig oder bewilligungspflichtig wären, für die aber wegen ihrer Kurzfristigkeit die Benützung des OCS nicht sinnvoll ist, einigen sich das BAZL und die Kontaktstelle ebenfalls separat.

3. Aufgaben der Kontaktstelle gestützt auf kantonales Recht

Die Bezeichnung der FZAG, Abteilung Zonenschutz, als Kontaktstelle nach Art. 59 VIL und die damit verbundene Delegation bringt folgende Aufgaben mit sich:

3.1

- a. Informationen des BAZL, die die Kontaktstelle und die ihr delegierten Aufgaben betreffen könnten, ebenso wie die Nennung von weiteren Aufgaben (vgl. oben Ziffer 2.2), hat die FZAG innert einer Frist von zehn Arbeitstagen dem AFV weiterzuleiten.
- b. Die Kontaktstelle bedient das AFV jeweils mit einer Kopie ihrer mit dem BAZL geführten Korrespondenz bei Themen von politischer Tragweite. In Zweifelsfällen hat die Kontaktstelle mit dem AFV Rücksprache zu halten.

3.2

- a. Wird im Rahmen einer Gesetzes- oder Ordnungsrevision oder bei vergleichbaren Vorhaben des BAZL (bspw. Stakeholder Involvements) nur die Kontaktstelle zur Stellungnahme eingeladen, so leitet sie die Einladung ohne weitere Verzögerung dem AFV zur Ausarbeitung einer eigenen Stellungnahme weiter.
- b. Aufgrund der Bezeichnung der FZAG, Abteilung Zonenschutz, als Kontaktstelle gemäss Art. 59 VIL durch den Kanton, hat die Kontaktstelle ihre Stellungnahmen und Mitberichte im Rahmen einer Gesetzes- oder Ordnungsrevision oder bei vergleichbaren Vorhaben des BAZL (bspw. Stakeholder Involvements) mit dem AFV abzustimmen.

3.3

Tritt die Kontaktstelle in Erfüllung der Aufgaben gemäss Ziffer 2.1, Ziffer 2.2, Ziffer 3.1 und Ziffer 3.2, bspw. auf Merkblättern, Informationsschreiben, aber auch im persönlichen Verkehr, gegenüber der Öffentlichkeit auf, bezeichnet sie sich folgendermassen:

«Flughafen Zürich AG, Zonenschutz, kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse» oder



«Zonenschutz, kantonale Kontaktstelle für Luftfahrthindernisse, c/o Flughafen Zürich AG». Sie verwendet das Logo und das CI der FZAG. Auf die Verwendung des Zürcher Wappens ist zu verzichten. Die bisherige E-Mail-Adresse und Homepage (URL) werden ebenfalls angepasst.

3.4

Die Kontaktstelle macht dieses Reglement auf ihrer Homepage an geeigneter Stelle der Öffentlichkeit zugänglich. Im Übrigen ist es auch beim AFV einsehbar.

4. Änderung der Bauverfahrensverordnung (BVV)

Mit der per 1. Januar 2019 in Kraft getretenen VIL-Revision sind die Aufgaben der früheren kantonalen Meldestelle für Luftfahrthindernisse (Entgegennahme von Meldungen über Luftfahrthindernisse, deren formelle Prüfung und Weiterleitung ans BAZL) entfallen. Infolgedessen ist eine Anpassung des Anhangs zur Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6) dahingehend notwendig, dass Ziffer 5.10 ersatzlos gestrichen wird. Eine entsprechende Änderung der BVV wird durch das AFV veranlasst.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.

Amt für Verkehr


Markus Traber, Amtschef